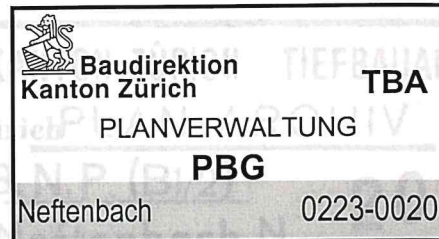


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 29. August 1963**



3412. Quartierplan (Genehmigung). Am 20. Juni 1963 ersuchte der Gemeinderat Neftenbach um Genehmigung seines Beschlusses vom 20. Februar 1963 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Rötel. Dieser Beschluss wurde am 29. März 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 17. Mai 1963 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch den Gemeindewald Altenhau-Rötelboden im Osten und im Süden, die Wolfzangenstrasse im Westen und die Friedhofstrasse im Norden.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Rötelstrasse, der Rosenweg II. Teil und die Sonnhaldenstrasse, ferner die Rötelbodenstrasse. Die Rötelhochstrasse dient als Waldrandweg und Holzabfuhrstrasse.

Die mit 18 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Strassen. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1559 vom 2. Mai 1963 längs der Wolfzangenstrasse bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 11,8 % beim Rosenweg II. Teil und von 11 % bei der Sonnhaldenstrasse auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Neftenbach vom 20. Februar 1963 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Rötel mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Neftenbach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Neftenbach (unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 29. August 1963.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

A. Isler